



TG/ SC Zeltlager
2019



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Veranstalter:

Veranstalter der Ferienfreizeit ist die Turngemeinde Geislingen (Alleinhaftung), Jürgen-Klinsmann-Weg 20, 73312 Geislingen in Kooperation mit dem Sport-Club Geislingen, Jürgen-Klinsmann-Weg 10, 73312 Geislingen.

Teilnehmer:

Unserer Freizeit kann sich grundsätzlich jede/ jeder anschließen, sofern sie/er die Teilnahmebeschränkungen nach Alter, Geschlecht und Vereinszugehörigkeit erfüllt. Für die Altersgrenze ist grundsätzlich der Freizeitbeginn maßgebend. Nichtvereinsmitglieder können an der Freizeit nur teilnehmen, soweit die vorhandenen Plätze nicht bereits durch Vereinsmitglieder in Anspruch genommen werden. Es wird erwartet, dass sich die Teilnehmer in die Freizeitgemeinschaft einbringen und an den gemeinsamen Unternehmungen sowie am Programm teilnehmen.

Anmeldebestätigung/ Zahlung:

Wenn bei der Freizeit noch Plätze frei sind, erhalten Sie von uns eine Anmeldebestätigung und Informationsmaterial. Die Zahlung des Lagerbeitrags erfolgt durch Abbuchung von dem Konto, für das Sie mit der Anmeldung eine Abbuchungsermächtigung erteilt haben. Die Anmeldebestätigung und das Informationsmaterial werden spätestens 14 Tage nach Anmeldeschluss zugesandt.

Fahrt:

Die Ferienfreizeit beginnt mit der gemeinsamen Fahrt ab 73312 Geislingen. Wird auf die Fahrt als Leistung verzichtet, kann der Freizeitpreis nicht ermäßigt werden.

Rücktritt des TN :

Der TN kann bis zum Beginn der Freizeit von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich und telefonisch erfolgen. In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem Veranstalter unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen eine Entschädigung zu.

Rücktritt/Kündigung des Veranstalters:

Der Veranstalter kann die Teilnahme eines TN kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung der eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des Veranstalters oder gegen Weisungen der

Rücktritt/Kündigung des Veranstalters:

Der Veranstalter kann die Teilnahme eines TN kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung der eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des Veranstalters oder gegen Weisungen der verantwortlichen Leitung verstößt. Bei Minderjährigen ist er, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten, berechtigt, die vorzeitige Rückreise zu veranlassen. Im Falle der Kündigung behält der Veranstalter den vollen Anspruch auf den Freizeitpreis.

Hinweis zum Datenschutz:

Wir erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und löschen für das TG/ SC Zeltlager personenbezogene Daten. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass dies stets im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und weiteren gültigen Datenschutzbestimmungen erfolgt.

Weiter haben wir alle nötigen technischen und organisatorischen Maßnahmen umgesetzt, um einen lückenlosen Schutz für die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Wenn Sie Ihr Kind zum TG/SC Zeltlager anmelden, fragen wir immer nur so viele Informationen ab, wie wir zur Erfüllung unserer Aufgaben oder zu Abrechnungszwecken zwingend benötigen.

Weitergehende Angaben wie Gesundheitsdaten laut Art. 9 Abs. 1 der DSGVO (z.B. bestehende Allergien o.Ä.) auf die während der Veranstaltung Rücksicht genommen werden muss, sind freiwillige Angaben und dienen ausschließlich dem Wohle der Schutzbefohlenen.

Laut Art. 9 Abs. 2 lit. c DSGVO ist der Verein dazu berechtigt, diese Gesundheitsdaten in Notfallsituationen an die behandelnden Stellen weiterzugeben.

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich nicht ohne Ihre Zustimmung an Dritte weitergegeben.

Alle Personen, die mit Ihren Daten arbeiten, sind schriftlich auf die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und anderer gesetzlicher Vorschriften verpflichtet worden.

Soweit wir gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet werden, geben wir Daten an auskunftsberechtigte Stellen weiter.

Bild-, Ton- und Videoaufnahmen:

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit Bild-, Ton-, und Videoaufnahmen von meinem Kind gemacht werden und diese zur Veröffentlichung auf Webseiten und anderen Publikationen verwendet werden. Die beiden Vereine TG Geislingen e.V. und SC Geislingen e.V. sind damit zu einer zeitlich und örtlich uneingeschränkten Nutzung, Speicherung und Verwendung der Medien berechtigt.

Der Name Ihres Kindes wird in keinem Fall im Zusammenhang mit Bild und Tonmaterial veröffentlicht. Bild und Ton und Videoaufnahmen werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Berichterstattung zum Zeltlager von TG Geislingen e.V. und SC Geislingen e.V. verwendet. Es werden keine kommerziellen Zwecke verfolgt.

Durch die Veröffentlichung von Bild-, Ton und Videoaufnahmen wird keine Schamgrenze überschritten oder das Persönlichkeitsrecht Ihres Kindes gefährdet.

Aktuell werden Bild-, Ton-, und Videoaufnahmen in folgenden Medien veröffentlicht:

- Homepage des TG/ SC Zeltlagers
- Öffentliche Dia Show am Elternabend des TG/ SC Zeltlagers
- Chronik des TG/ SC Zeltlagers
- Homepage von TG Geislingen e.V. und SC Geislingen e.V.
- Vereinsschriften von TG Geislingen e.V. und SC Geislingen e.V.
- Zeltlagerflyer
- Werbeplakat
- Geislinger Stadtmagazin KOI
- Geislinger Zeitung zur Berichterstattung über das Zeltlager